

[Bereitgestellt: 30.12.2013 20:16]



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT LEOPOLDSTADT

41 C 601/12v-33

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Taborstraße 90 - 92  
1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 245 27

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Leopoldstadt erkennt durch seine Richterin Mag. Martina Ladentrog in der Rechtsache der Klägerin [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Georg E. Thalhammer, Mülkerbastei 10/5, 1010 Wien, wider die Beklagte [REDACTED] Versicherungen AG, [REDACTED] Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Josef Schartmüller, Theresianumgasse 29, 1040 Wien, wegen EUR 4.661,65 s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin EUR 4.661,65 zuzüglich 4 % Zinsen aus EUR 5.087,25 von 11.10.2011 bis 9.7.2012 und 4 % Zinsen aus EUR 4.661,65 seit 10.7.2012 binnen 14 Tagen zu bezahlen.
2. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die mit EUR 2.903,96 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 268,22 an 20 % USt und EUR 1.303,60 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin brachte vor, dass sich am 28.6.2011 ein Verkehrsunfall ereignet habe, an dem der von [REDACTED] als Lenker des von Frau [REDACTED] gehaltenen Motorrades Honda GL 1500 SER mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie Herr [REDACTED] als Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen seien. Der Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges habe den Unfall infolge Unaufmerksamkeit und/oder überhöhter Geschwindigkeit aus seinem Alleinverschulden verursacht, wodurch das Motorrad beschädigt worden sei.

\_\_\_\_\_ habe ihr beschädigtes Motorrad infolge fehlender Verkehrs- und Betriebssicherheit noch am Unfalltag, am 28.6.2011, der Klägerin abgegeben und ein Leihmotorrad genommen. Eine Besichtigungsanforderung sei noch am selben Tag an die Beklagte gestellt worden. Das Motorrad sei am 30.6.2011 von einem Sachverständigen der Beklagten besichtigt worden. Zwischen 1.7.2011 und 19.7.2011 habe die Klägerin bei der Beklagten mehrmals eine Deckungszusage ertrotzt und am 19.7.2011 erhalten. Die Klägerin habe daraufhin noch am selben Tag die Ersatzteile für das beschädigte Motorrad bestellt. Am 11.8.2011 sei der letzte Ersatzteil (Armatureneinheit) eingetroffen. Die Klägerin habe keinen Einfluss auf die Dauer einer Ersatzteillieferung. Das Motorrad hätte in der Zwischenzeit nicht gefahren werden können, da das Vorliegen einer Armatureneinheit notwendig sei, um einen verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Motorrads zu gewährleisten. Die Armatureneinheit beinhalte nämlich neben dem Tachographen auch sämtliche Warnleuchteinrichtungen, weiters die Kraftstoffanzeile.

Die Reparatur habe am 22.8.2011 beendet werden können. \_\_\_\_\_ habe am selben Tag das Ersatzfahrzeug zurückgegeben und ihr repariertes Motorrad übernommen. Die Klägerin habe eine Verrechnung nur bis zum theoretisch machbaren Reparaturrende, sohin bis zum 12.8.2011 vorgenommen.

Wegen des reparaturbedingten Ausfalles habe \_\_\_\_\_ ein Motorrad der Marke Kawasaki GRT 1400 in der Zeit vom 28.6.2011 bis 12.8.2011, sohin für 45 Tage, zu á EUR 100,- in Anspruch genommen. Hierdurch seien Ersatzfahrzeugskosten über EUR 8.550,- entstanden. Abzüglich eines Rabatts von 30 % bei einer Mietdauer von über 30 Tagen über EUR 2.565,- und abzüglich eines Elgengebrauchsabschlags von 15 % über EUR 897,75 ergäbe sich ein Betrag von EUR 5.087,25, den die Beklagte jedoch trotz Mahnung nicht bezahlt habe.

\_\_\_\_\_ habe ihre Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Vorfall an die Klägerin zediert.

Mit Schriftsatz vom 8.8.2012 brachte die Klägerin vor, dass die Beklagte zwischenzeitlig EUR 425,60 an Kapital geleistet habe und schränkte das Klagebegehren auf EUR 4.661,65 s.A. ein.

Die Beklagte stellte das Verschulden an der Kollision außer Streit, ebenso die Zession an die Klägerin und anerkannte einen Teilbetrag von EUR 425,60, beantragte im Übrigen jedoch kostenpflichtige Klagsabweisung und brachte hiezu vor, dass das verunfallte Fahrzeug Honda Goldwing GL 1500 am 6.4.1994 erstzugelassen und somit zum Vorfallszeitpunkt 17 Jahre gewesen sei und einen Kilometerstand von 193.638 aufgewiesen habe. Es sei nach einem vorliegenden Sachverständigengutachten von einer Reparaturdauer von 7 Stunden, sohin von

einem Arbeitslag auszugehen. Unter Berücksichtigung des Alter des Motorrads und bei großzügiger Einbeziehung der Zeit für die Ersatzteilbeschaffung sei der Zeitraum für eine angemessene Reparaturdauer von maximal 4 Tagen anzunehmen, sodass es spätestens am 1.7.2011 wiederum betriebsbereit gewesen sei. Im Übrigen sei der Eigengebrauchsabschlag von 15 % zu gering, der Klägerin sei ein 17 Jahre jüngeres Modell, eine Kawasaki GRT 1400 zur Verfügung gestellt worden. In Bezugnahme auf die zwischenzeitliche Schonung des beschädigten Fahrzeuges sei eine Eigensparnis von zumindest 20 % abzuziehen. Diese betrage daher nicht EUR 897,75, sondern EUR 1.197,--. Der Tagessatz für das Leihmotorrad Kawasaki GRT 1400 betrage demnach EUR 106,40. Für eine angemessene Reparaturdauer von 4 Tagen ergebe sich somit der anerkannte Betrag von EUR 425,60.

Die Beklagte stellte in weiterer Folge den Beginn des Zinsenlaufs außer Streit und wandte in der Tagsatzung vom 25.10.2013 ein, dass das beschädigte Motorrad zwischen dem 11.8.2011 und dem 22.8.2011 jedenfalls betriebs- und verkehrssicher hätte verwendet werden können, weil die Verwendung der fehlenden Armatureinheit keine wesentliche Bedingung für den Betrieb des Fahrzeugs darstelle.

#### **Beweis wurde erhoben durch**

Einsichtnahme in eine Rechnung der [REDACTED] vom 10.10.2011 (/A), eine Abtretungserklärung (/B), ein Mietvertrag der Klägerin mit der [REDACTED] (/C), ein Besichtigungsbericht durch die [REDACTED] (/1), ein Auszug der Historie der Beklagten (/2), sowie eine der Klägerin mit der Beklagten (/1), eine Order-Bestätigung vom 20.7.2011 (/II), eine Übersicht an Lieferdatum per Teilenummer mit Lieferdatum 22.8.2011 (/III), ein Lieferschein vom 10.8.2011 (/IV).

Einvernahme von [REDACTED] und von [REDACTED] als Zeugen und durch Einholung eines Gutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED]

#### **Danach steht folgender Sachverhalt fest:**

Am 28.6.2011 verschuldete der Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugs mit behördlichen Kennzeichen [REDACTED] einen Verkehrsunfall, im Rahmen dessen das von [REDACTED] gelenkte und von [REDACTED] gehaltene Touren-Motorrad Honda Goldwing GL1500 mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] erstzugelassen am 6.4.1994, mit einem Kilometerstand von 193.038 beschädigt wurde. Das beschädigte Motorrad wurde noch am 28.6.2011 von der Klägerin über Auftrag des Lebensgefährten der Fahrzeughalterin in die Werkstatt geschleppt. [REDACTED] beauftragte im Namen von [REDACTED]

die Klägerin einen Kostenvoranschlag zu erstellen, das Fahrzeug durch die beklagte Versicherung begutachten zu lassen und nach Vorliegen einer Deckungszusage zu reparieren. Sollte die Versicherung keine Deckungszusage für die Fahrzeugreparatur erteilen, bat die Klägerin um Rücksprache.

mietete noch am Unfalltag, den 28.6.2011, ein Ersatzmotorrad, nämlich eine Kawasaki 1400 GTR, ein Touren-Motorrad, aktuellen Baujahrs, mit geringerem Hubraum als das Beschädigte um einen Tagessatz von EUR 190,-.

Am 30.6.2011 besichtigte der von der Beklagten beauftragte Sachverständige das beschädigte Motorrad und erstellte einen Besichtigungsbericht (/1). Darin schätzte er die Reparaturkosten inkl. USt mit EUR 5.437,14 bei einer Reparaturdauer von circa einem Arbeitstag in einer Fachwerkstätte.

Da der Lebensgefährte der Klägerin, mehrfach bei der Klägerin betreffend die Reparatur des beschädigten Motorrades nachfragte, urgerte die Klägerin im Zeitraum 1.7.2011 bis 19.7.2011 insgesamt neunmal bei der beklagten Versicherung eine Deckungszusage (/2). Am 5.7.2011 langte der Besichtigungsbericht des Sachverständigen bei der Beklagten ein (/2). Eine Mitarbeiterin der Beklagten teilte auf die Urgenzen der Klägerin dieser mehrfach bis 19.7.2011 mit, dass noch Unterlagen für eine Deckungszusage fehlen würden und daher zugewartet werden solle. Die fehlenden Unterlagen urgerte die Beklagte bei ihrem Versicherungsnehmer. Nachdem der Versicherung die fehlende Versicherungsmeldung ihres Versicherungsnehmers vorlag, teilte ein Mitarbeiter der Beklagten, am 19.7.2011 der Klägerin mit: „Haftung okay, mit Vorbehalt“. Den Beteiligten war damit klar, dass der Sachschaden durch die Beklagte gedeckt ist. Die Kommunikation zwischen der Klägerin und der Beklagten war über das Quick-Check-System erfolgt.

Noch am selben Tag bestellte die Klägerin bei der Firma Honda Austria GesmbH sämtliche Ersatzteile, die für die Reparatur des durch den Unfall beschädigten Motorrades erforderlich waren. Die Honda Austria GesmbH teilte der Klägerin am 20.7.2011 mit, dass die beschädigte L.C.D. Einheit, der beschädigte Kotflügel vorne und eine Satteltasche links als Ersatzteil nicht mehr lieferbar seien (/11). Im Hinblick darauf bestellte ein Mitarbeiter der Klägerin, Zierstreifen für den Kotflügel und es wurde geplant, den Kotflügel zu reparieren bzw. lackieren. Die Lieferung der dafür erforderlichen Zierstreifen erfolgte am 28.7.2011. Weiters wurde disponiert auch das Satteltaschengehäuse wiederum instand zu setzen und zu lackieren. Nachdem die Zierstreifen für den vorderen Kotflügel am 28.7.2011 bei der Klägerin eingegangen waren, waren der Kotflügel und das Satteltaschengehäuse zu lackieren. Dies dauerte bis zum 5.8.2011. Dieser Zeitaufwand war notwendig, um die Teile zum Lackierer zu verbringen, eine Lackierung mit Farbtonangleichungen durchzuführen, die Zierstreifen mit

Klarlackierung am Kotflügel aufzubringen und das Fahrzeug wiederum abzuholen.

Da das L.C.D. Display als solches nicht mehr lieferbar war, musste die Klägerin eine komplette Armatureneinheit im Werk in den USA bestellen. Für die bestellte Armatureneinheit erhielt die Klägerin eine sogenannte Rückstandsmeldung mit einem voraussichtlichen Lieferdatum 23.9.2011. Um den Liefervorgang zu beschleunigen, urgierte die Klägerin über eine Hotline noch am 21.7.2011 bis letztendlich die noch fehlende Armatureneinheit am 22.8.2011 bei der Klägerin eintraf. Es war der Klägerin nicht möglich, diesen Ersatzteil früher zu beschaffen. Einem Motorradlenker wäre es vor Einbau der Instrumenten- bzw. Armatureneinheit nicht möglich gewesen, das Motorrad in verkehrs- bzw. betriebssicherem Zustand zu lenken, zumal die Armatureneinheit nicht nur den Tachographen, sondern auch sämtliche Warnleuchteinheiten und die Kraftstoffanzeige beinhaltet.

Die Klägerin finalisierte die Reparatur des Motorrads am 22.8.2011. An diesem Tag wurde das Ersatzfahrzeug von Frau Pichler bzw. dessen Lebensgefährten zurückgegeben, der das reparierte Motorrad übernahm.

Die Klägerin stellte daraufhin der Beklagten für das Ersatzfahrzeug, die Kawasaki GRT 1400, für das ein Mietpreis von täglich EUR 190,- marktüblich ist, am 10.10.2011 einen Betrag von EUR 8.550,- für 45 Tage für den Zeitraum 28.6.2011 bis 12.8.2011, abzüglich eines 30 %igen Rabatts über € 2.565,- wegen einer Mietdauer von über 30 Tagen und abzüglich eines marktüblichen Eigengebrauchsabschlags von EUR 897,75, einen Betrag von EUR 5.087,25 inkl. 20 % USt in Rechnung (/A). Die Beklagte leistete hierauf zunächst jedoch keine Zahlung. Nach Klageeinbringung bezahlte die Beklagte hierauf am 9.7.2012 EUR 425,60.

#### **Beweiswürdigung:**

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den eingangs zitierten Beweismitteln. Das Unfalldatum als auch das Verschulden am Zustandekommen der Kollision durch den Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges waren unstrittig. Aus der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen [REDACTED] ergab sich nachvollziehbar die weitere Abwicklung betreffend die Reparatur des gegenständlichen Motorrades und die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges bei der klagenden Partei im Zusammenhalt mit den unbedenklichen in Klammern zitierten Urkunden. Die Einschleppung des Fahrzeuges am 28.6.2011, die Meldung an die Versicherung, die Besichtigung des beschädigten Motorrads durch einen Sachverständigen des [REDACTED] das Einfangen des Gutachtens bei der Versicherung und die Urgenzen der klägerischen Werkstatt bei der Beklagten sind durch die Blg./I und ./II belegt.

Der Zeuge [REDACTED], ein Mitarbeiter der Beklagten, legte nachvollziehbar die Bearbeitung des gegenständlichen Schadensfalls bei der beklagten Versicherung dar. Aus seiner Aussage ergab sich, dass bis zum 17.7.2011 eine Versicherungsmeldung des eigenen Versicherungsnehmers gefehlt habe. Er erläuterte auch nachvollziehbar entgegen dem Vorbringen der Beklagten, dass nicht Unterlagen seitens der Klägerin gefehlt hätten, um eine Deckungszusage zu erteilen, sondern eine Schadensmeldung durch den eigenen Versicherungsnehmer und dass auch entsprechende Informationen durch die Halterin des klägerischen Motorrads nicht ausgereicht hätten, um eine Deckungszusage durch die Beklagte an die Klägerin zu erteilen.

Der Zeuge [REDACTED] legte nachvollziehbar dar, dass er durch die Klägerin bzw. dessen Lebensgefährten dazu angehalten worden sei, erst nach Deckungszusage eine Reparatur der Schäden am Motorrad durchführen zu lassen und dass er noch am selben Tag der Deckungszusage Ersatzteile beim Zulieferer Honda bestellte. Aus Blg./II ergab sich, dass Honda am 20.7.2011 mitteilte, dass einzelne der bestellten Ersatzteile nicht lieferbar seien, und aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] dass sich die Klägerin um die Lieferung der auszutauschenden Instrumenteneinheit beim Hersteller durch Inanspruchnahme einer Hotline bemühte und das geplante Anlieferdatum zunächst der 23.9.2011 gewesen wäre (siehe auch Blg./III). Der Zeuge [REDACTED] legte zunächst dar, dass die Lieferung einer einbaubaren Instrumenteneinheit am 11.8.2011 erfolgte Wenn sich aus dem Lieferschein Blg./IV als Datum der Lieferung der Instrumenteneinheit der 1.8.2011 ergibt, so vermochte dies der Zeuge [REDACTED] nachvollziehbar zu widerlegen. Von ihm stammt auch die handschriftliche Anmerkung in Blg./IV, dass die Anlieferung der Armatureinheit am 11.8.2011 erfolgt sei. Letztendlich konnte der Zeuge jedoch durch Recherche in seinen Unterlagen (./IV) darlegen, dass die Lieferung der Armatureinheit letztendlich erst am 22.8.2011 erfolgte Dies ist jedoch, wie rechtlich darzulegen sein wird, nicht von Belang. Hinsichtlich der weiteren nicht lieferbaren beiden Ersatzteile legte der Zeuge schlüssig und nachvollziehbar dar, dass beschlossen wurde, diese beschädigten Teile zu reparieren und lackieren. Auch die Feststellung zur Dauer dieser Reparaturarbeiten beruht auf der schlüssigen Aussage des Zeugen [REDACTED]. Sie stand auch im Einklang mit dem eingeholten Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] einem Kraftfahrzeugmechanikermeister. Aus dem Gutachten ergab sich nachvollziehbar, dass die von den Parteien ursprünglich auch außer Streit gestellten 7 Arbeitsstunden zur Reparatur der gegenständlichen beschädigten Teile laut Beschichtigungsbericht ./I letztendlich durch die Nichtlieferbarkeit der benötigten Ersatzteile und der durchgeführten Reparatur obsolet wurden. Aus dem Sachverständigengutachten ergab sich, dass für die Ermittlung der reinen Reparaturkosten Zeltaufwendungen für die Instandsetzung und Lackierung miteinbezogen werden müssen, dass die beschädigten Teile ab- und angebaut, im erforderlichen Ausmaß zerlegt und zusammengebaut sowie Instandgesetzt werden müssen. Er setzte diesen

Reparaturaufwand mit zwei Tagen an und weiters, dass der Lackieraufwand vom 28.7.2011 bis 5.8.2011 nachvollziehbar und angemessen unter anderem deswegen war, weil die Teile zum Lackierer zu verbringen, eine Lackierung mit Farbtonangleichungen zu erfolgen hatte und die Zierstreifen mit Klarlackierung aufzubringen und die Teile dann wiederum abzuholen waren. Dass die Lieferzeit der Zierstreifen eine Woche dauerte, ergab sich aus der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Der Sachverständige setzte sich auch mit der Thematik der Anlieferung der Instrumenteneinheit nachvollziehbar auseinander, woraus sich ergab, dass die letztendlich benötigte Lieferzeit für diese Armatureneinheit, wenn eine Beschaffung aus dem Ausland erforderlich wird, nicht ungewöhnlich ist.

Aus dem vorliegenden Sachverständigengutachten ergab sich auch, dass das Ersatzmotorrad im Verhältnis zum beschädigten Motorrad eine Fahrzeugklasse unter letzterem lag, weiters befasste sich dieses mit den marktüblichen Preisen und dem üblichen Eigengebrauchsabschlag, sodass der Schluss zu ziehen war, dass der von der Klägerin angesetzte Mietpreis von EUR 190,- pro Tag und der 15 %ige Eigengebrauchsabzug angemessen bzw. marktüblich sind. Der von der Klägerin letztendlich der Beklagten in Rechnung gestellte Betrag ergibt sich aus Blg./A. Die Zession der Fahrzeughalterin des beschädigten Motorrads an die klagende Partei betreffend den gegenständlichen Schadensvorfall zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ist durch Blg./B belegt und wurde letztendlich von der Beklagten auch außer Streit gestellt. Dass die Fahrzeughalterin bei der Klägerin im Zeitraum vom 28.6.2011 bis 22.8.2011 ein Ersatzmotorrad, wie festgestellt, anmietete, ergibt sich aus Blg./C.

Von der Einholung eines Gutachtens über die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Motorrads mit beschädigter Armatureneinheit konnte Abstand genommen werden, zumal einerseits der Zeuge [REDACTED] nachvollziehbar darlegte, welchem Zweck die Armatureneinheit dient andererseits schon nach allgemeinen Erwägungen nicht davon auszugehen ist, dass eine Armatureneinheit lediglich kosmetischen sondern funktionellen Zwecken dient, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlich sind, sodass auch der Schluss zu ziehen war, dass ein Fahren ohne Armatureneinheit der Verkehrs- und Betriebssicherheit widerspricht.

#### **Rechtlich folgt:**

Gemäß § 1295 Abs 1 ABGB ist jedermann berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern. Infolge des unstrittigen Umstandes, dass der Lenker des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs den gegenständlichen Unfall verschuldete, hat die Beklagte gemäß § 26 KHVG für den Schaden des Geschädigten einzustehen.

Die Geschädigte trat ihre Forderungen gemäß § 1392 ABGB an die Klägerin ab, sodass die Klägerin zur Geltendmachung der eingetretenen Schäden gegenüber der Beklagten berechtigt ist.

Nach dem Prinzip der im Schadenersatzrecht geltenden Naturalherstellung sind auch Mietfahrzeugkosten zu ersetzen, zumal durch ein Ersatzfahrzeug eine Ersatzlage annähernd hergestellt wird. Der Naturalherstellungsgrundsatz als solcher findet in der Schadensminderungspflicht keine Grenze. Seine Grenze ist die Tunlichkeit. Dies gilt auch für die Schaffung einer Ersatzlage. Wer ein luxuriöses Fahrzeug fährt, muss sich nicht mit einem minderwertigen Ersatzfahrzeug begnügen. Der Höhe nach gebühren die Mietkosten für ein in Betriebs-, Verkehrssicherheit und Fahrleistung annähernd gleichwertiges Fahrzeug (Reischauer in Rummel<sup>2</sup>, § 1323 Rz 18). Der Geschädigte hat sich jedoch Eigensparnisse infolge Nichtbenutzung des beschädigten Fahrzeugs im Rahmen der Vorteilsausgleichung abzulehen zu lassen, und zwar auch dann, wenn sich der Geschädigte mit einem Ersatzfahrzeug begnügt, das unter der Kategorie des Beschädigten liegt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt nahm der Kläger ein Ersatzmotorrad in Anspruch, das unter der Kategorie des beschädigten liegt. Wenn von Beklagtenseite vorgebracht wurde, dass das beschädigte Motorrad 17 Jahre sei, das angemietete jedoch aus dem selben Baujahr stammt, ist auszuführen, dass zu mietende Motorräder auf dem neusten Stand der Technik zu sein haben und von der klagenden Partei nur baujahrgleiche Motorräder zur Verfügung gestellt werden. In der Praxis werden Mietwagenkosten deshalb um 10 bis 20 % gekürzt (Fueck/Hartl/Schlosser Verkehrsunfall VI Rz V/19). Nach dem festgestellten Sachverhalt war daher eine Eigensparnis von 15 % als angemessen zu qualifizieren.

Strittig war weiters die Frage, für welchen Zeitraum der Geschädigte ein Mietfahrzeug in Anspruch nehmen durfte. Während die Klägerin von einem Zeitraum von 45 Tagen ausgeht, hält die Beklagte lediglich einen Zeitraum von 4 Tagen für angemessen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Bei Verkehrstüchtigkeit des beschädigten Fahrzeuges gebühren die Kosten für den während der tatsächlichen Reparaturzeit benutzten Mietwagen, soweit diese angemessen ist; bei Verkehrsuntüchtigkeit bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem bei rechtzeitiger Veranlassung der Reparatur diese beendet ist bzw. worden wäre. Diese bei Verkehrsuntüchtigkeit mit dem Unfalltag laufende Frist setzt sich vor allem aus einer je nach Schwere der Beschädigung angemessenen Überlegungs- und einer angemessenen Reparaturdauer zusammen. Einzubeziehen ist auch eine Frist für die Beschaffung durch die Versicherung. Diese Fristen verlängern sich laut Rechtsprechung, wenn ein befugter Gewerbsmann trotz mehrfacher Urgenz die Arbeiten nicht abschließt. Derartige Verzögerungen sind nämlich adäquate Folgen der Beschädigung. Führt die Zeit, die zur Beschaffung von Ersatzteilen nötig ist, zu

unverhältnismäßig hohen Mietwagenkosten, so kann unter Umständen die Weiterbenutzung des noch nicht vollständig reparierten Fahrzeuges zugemutet werden (ZVR 1983/275). Dies setzt natürlich die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges voraus. Auch provisorische Instandsetzung kann unter dem Aspekt der Schadensminderungspflicht geboten sein. Der Geschädigte muss die Reparaturkosten nicht vorstrecken. Ein mangelnder Vorschuss kann die obige Frist erstrecken, wenn der dazu aufgeforderte Schädiger die Zahlung verweigert.

Berücksichtigt man die Mitteilung des Zulieferers Honda vom 20.7.2011, wonach drei Ersatzteile nicht mehr lieferbar waren und nach erfolgter Bestellung der Armatureinheit beim Hersteller mit einem Auslieferungsdatum von 23.9.2011 zu rechnen war, stellt sich die Frage, ob dem Geschädigten zumutbar gewesen wäre, in der Zwischenzeit mit dem beschädigten Motorrad zu fahren. Nach dem festgestellten Sachverhalt war die Armatureinheit auszutauschen, die zahlreiche Mess- und Warninstrumente aufweist, die auch für eine Verkehrssicherheit erforderlich sind. Dementsprechend war davon auszugehen, dass das Motorrad nicht ausreichend verkehrstauglich war, sodass dem Geschädigten auch nicht zumutbar war, ohne Armatureinheit mit beschädigtem Motorrad zu fahren, sodass ihn auch für den Zeitraum nach dem 20.7.2011 keine Schadensminderungspflichtverletzung trifft.

Zu prüfen blieb die Frage, ob die Klagssseite mit dem Reparaturauftrag bis zur Deckungszusage durch die Beklagte zuwarten durfte. Eine unbegründete Verzögerung einer Reparatur verstößt gegen die Schadensminderungspflicht. Eine Verzögerung, weil eine Sachverständigenbesichtigung noch nicht erfolgte, kann zulässig sein. Nicht jedoch, wenn zum Beispiel ein Versicherer unabhängig davon bereit ist, die Reparaturkosten zu übernehmen. Vom Geschädigten nicht verhinderbare Verzögerungen durch den befugten Gewerbsmann, dem er die Sache übergeben hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Die Verzögerung der Schadensregulierung durch den Geschädigten oder dessen Haftpflichtversicherer oder die ausstehende Genehmigung durch den Haftpflichtversicherer rechtfertigen grundsätzlich nicht das Zuwarten mit der Reparatur, wenn die Reparaturwürdigung nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden kann (Relschauer in Rummel § 1304 Rz 42).

Nach dem festgestellten Sachverhalt besichtigte der Sachverständige, der von der Beklagten beauftragt wurde, am 30.6.2011 das Fahrzeug bei der Klägerin. Am 1.7.2011 urgerte die Klägerin erstmals eine Deckungszusage, am 5.7.2011 langte das Gutachten bei der Beklagten ein. Bis zur Deckungszusage am 19.7.2011 urgerte die Klägerin weitere acht Male die Deckungszusage. Berücksichtigt man, dass es sich bei den voraussichtlichen Reparaturkosten für die Durchführung einer Reparatur in einer Fachwerkstätte bei einem Betrag von EUR 5.437,14 nicht nur um einen geringfügigen Betrag handelt, ist es auch nachvollziehbar und auch gerechtfertigt, dass von Klagssseite zugewartet wird, ob die Beklagte

eine Deckungszusage erteilt oder nicht, um letztendlich entscheiden zu können, ob ein Auftrag für eine ordnungsgemäße Reparatur in einer Fachwerkstätte erteilt wird oder man allenfalls in anderer Form mit dem beschädigten Motorrad verfährt.

Wenn die Beklagte einwandte, dass es ihr wegen fehlender Unterlagen nicht möglich gewesen wäre, früher eine Deckungszusage zu erteilen, so ist hiezu auszuführen, dass dies der Sphäre der Beklagten zuzurechnen ist, zumal ihr Unterlagen des eigenen Versicherungsnehmers fehlten und nicht vom Unfallenker oder Halter des beschädigten Motorrads. Demzufolge ist auch davon auszugehen, dass durch das Zuwarten mit dem ordentlichen Reparaturauftrag bis 19.7.2011 kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht im Sinne des § 1304 ABGB durch die Klagsseite begangen wurde.

Daraus folgt, dass der Anspruch auf Ersatz von Mietfahrzeugkosten für die Dauer von 28.6.2011 bis 12.8.2011 zusteht. Wie bereits ausgeführt, ist der von Klagsseite zugrunde gelegte Abzug von 15 % an Elgengebrauchersparnis jedenfalls angemessen, ebenso wie der Tagessatz von EUR 190,-. Von Klagsseite wurde des weiteren ein 30 %iger Rabatt wegen einer Mietdauer von über 30 Tagen in Abzug gebracht, sodass der Anspruch der Klägerin über EUR 5.087,25 zu Recht besteht. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte hierauf bereits einen Betrag von EUR 425,60 bezahlte, der am 9.7.2012 bei der Klägerin einging, war der Klägerin noch ein Restbetrag von EUR 4.661,65 zuzusprechen.

Der Beginn des Zinsenlaufs mit 11.10.2011 war unstrittig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO. Die Beklagte erhob fristgerecht Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis und beantragte der Klägerin die für zwei Vertagungsblitten verzeichneten Kosten nicht zuzusprechen.

Die Einwendungen der Beklagten sind berechtigt, zumal Vertagungsblitten in die eigene Sphäre fallen und daher nicht zu honorieren sind. Demzufolge war die im Übrigen ordnungsgemäß gelegte Kostennote der Klägerin um EUR 64,66 zu kürzen.

---

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abteilung 41  
Wien, 27. Dezember 2013  
Mag. Martina Ladentrog, RichterIn  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

---